



Satzung

Trägerverein Frauen- und Kinderschutzhaus Baden-Baden / Landkreis Rastatt e.V.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung Trägerverein FKSH am 26.10.2016)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Frauen und Kinderschutzhaus Baden-Baden und Landkreis Rastatt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Baden-Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist überparteilich. Er ist weltanschaulich nicht gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft für die Einrichtung und den Betrieb eines Frauen- und Kinderschutzhauses (FKSH). Das FKSH dient als Schutz Zuflucht suchender, von psychischer und physischer Gewalt verletzter oder bedrohter Frauen und deren Kinder.
Es werden Frauen aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Rastatt oder der Stadt Baden-Baden haben. Im FKSH können auch Frauen und ihre Kinder aufgenommen werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb des Landkreises Rastatt bzw. der Stadt Baden-Baden liegt.
- (2) Das FKSH bietet den Frauen und deren Kindern Unterstützung beim Aufbau eines selbstständigen Lebens. Entsprechend der Konzeption und der Leistungsbeschreibung des Trägers ist die Beratung und persönliche Hilfe durch das Fachpersonal als Hilfe zur Selbsthilfe organisiert.
- (3) Der Verein ist Anstellungsträger der Beschäftigten.
- (4) Der Verein kann zur Unterstützung seines Zweckes einen Förderkreis bilden.
- (5) Der Verein kann über Spenden und Bußgelder gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können die nachgenannten Institutionen oder Gruppierungen sein:
 - a) Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt und die großen Kreisstädte sowie Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt.
 - b) Sozial tätige Verbände, Gruppen und Vereine, die ihren Sitz im Stadtkreis Baden-Baden oder Landkreis Rastatt haben.
 - c) Natürliche Personen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres
 - b) Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Trägervereins
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- (3) Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch gegenüber dem Trägerverein einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses einzureichen und schriftlich zu begründen. In der folgenden Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss unter Berücksichtigung der schriftlich vorgebrachten Begründung neuerlich entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüferinnen
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschluss über die Konzeption des Frauen- und Kinderschutzhouses
 - d) Kenntnisnahme über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Beschluss der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB)
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Eine Ergänzung oder Änderung der vom Vorstand bei der Einladung festgelegten Tagesordnung ist möglich und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es

das Interesse des Vereins erfordert. Zu einer Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

- (4) Das Stimmrecht kann wie folgt ausgeübt werden:
 - a) Stadtkreis Baden-Baden, Landkreis Rastatt und die Großen Kreisstädte sowie Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt je 2 Stimmen.
 - b) Sozial tätige Verbände, Gruppen bzw. Vereine mit Sitz im Stadtkreis Baden-Baden oder Landkreis Rastatt (siehe § 4b) je 2 Stimmen.
 - c) Natürliche Personen je 1 Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Besprechung einer Wahlleitung übertragen. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist diejenige Person, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern: Der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin und 3 bis 5 Beisitzenden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der schriftführenden Person und der kassenführenden Person. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorstand müssen mit je einer Person folgende Institutionen vertreten und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden:
 - a) Die Verwaltung der Stadt Baden-Baden
 - b) Die Verwaltung des Landkreises Rastatt
- (4) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er muss zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er stellt den Wirtschaftsplan und den Geschäftsbericht auf; er beschließt über den Haushaltsplan.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung der hauptamtlichen Beschäftigten und die Vertragsabschlüsse mit Honorarkräften.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Hauptamtlich Beschäftigte können nicht Mitglieder im Vorstand sein; sie können beratend hinzugezogen werden.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin im Vorstand benannt werden. Hierbei ist die Regelung in § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu berücksichtigen.

- (10) Die Sitzung des Vorstands wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (11) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt haben.
- (12) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von der schriftführenden Person zu unterschreiben.

§ 9 Prüfungsbericht

Die Stadtverwaltung Baden-Baden sowie der Landkreis Rastatt haben ein wechselseitiges Prüfungsrecht über die Verwendung der öffentlichen Mittel. Die Prüfungsberichte sind der Stadtverwaltung Baden-Baden und dem Landkreis Rastatt wechselseitig zur Einsicht zuzustellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu 1/3 an die Stadt Baden-Baden und zu 2/3 an den Landkreis Rastatt für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für in Not geratene Frauen und deren Kinder.